



Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 01/2024)

- I. Allgemeines - Geltungsbereich.....1
- II. Bestellungen und sonstige Erklärungen1
- III. Allgemeines1
- IV. Preise - Rechnungen1
- V. Abtretung1
- VI. Eigentumsvorbehalt1
- VII. Verpackung/Transport.....2
- VIII. Verbots- bzw. Verzichtserklärung2
- IX. Zahlungsbedingungen2
- X. Dokumentation2
- XI. Liefertermine/Lieferverzug2
- XII. Gefahrübergang - Dokumente2
- XIII. Ausfuhrgenehmigungspflichtige Teile.....2
- XIV. Abnahmen2
- XV. Haftung für Mängel und Verjährung2
- XVI. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz3
- XVII. Beistellung - Werkzeuge.....3
- XVIII. Geheimhaltung3
- XIX. Schutzrechte Dritter4
- XX. Service und Ersatzteilgarantie4
- XXI. Teilunwirksamkeit4
- XXII. Erfüllungsort/Recht/Gerichtsstand4

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Für unseren gesamten Geschäftsverkehr mit Lieferanten oder anderen Auftragnehmern gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie anderen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers widersprechen wir hiermit. Sie werden nicht angewendet. Dies gilt auch, soweit die Verkaufs- und Lieferbedingungen oder anderen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers einen Regelungsinhalt aufweisen, der über den Regelungsinhalt dieser Einkaufsbedingungen hinausgeht. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung bzw. Leistung vorbehaltlos annehmen. Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
2. Wir sind berechtigt, diese Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die Mitteilung wird schriftlich unter Hinweis auf das Widerrufsrecht des Auftragnehmers erfolgen. Widerspricht der Auftragnehmer den in der Mitteilung mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung bei ihm, so gelten die modifizierten Einkaufsbedingungen als von ihm anerkannt.
3. Besteht zwischen dem Auftragnehmer und uns eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Einkaufsbedingungen sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für die Einzelaufträge, soweit in dem entsprechenden Rahmenvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

II. Bestellungen und sonstige Erklärungen

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dasselbe gilt für sonstige Erklärungen.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grundlage unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung oder nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind sie uns nach entsprechender Aufforderung unsererseits zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
3. Der Auftragnehmer hat die Bestellung unverzüglich nach Eingang schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Bestellung keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, so sind wir unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen berechtigt, die Bestellung zu widerrufen.

III. Allgemeines

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer fachmännischen Ausführung sowie zur Kontrolle auf Einhaltung aller Vorschriften und Vereinbarungen entsprechend dieser Bedingungen durch zuverlässige und mit entsprechender Ausbildung und Erfahrung ausgestatteten Fachkräften. Sollte sich während der Auftragsabwicklung herausstellen, dass der Auftragnehmer den erteilten Auftrag nicht sach- und fachgerecht ausführen kann, sind wir berechtigt, den Auftrag zu annullieren.
2. Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, bei der Ausführung die für die Bestellgegenstände einschlägigen, sachlich anwendbaren Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die Umweltmanagement-Grundsätze der einschlägigen Normen anzuwenden. Lieferungen und Leistungen sind stets umweltverträglich und recyclingfähig auszuführen, verbotene Stoffe dürfen nicht eingesetzt werden. Der Auftragnehmer versichert, bei der Beschaffung und/oder der Herstellung des Liefergegenstandes auch alle die Umwelt betreffenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten.
4. Bei der Ausführung/Herstellung der Bestellgegenstände hat der Auftragnehmer alle Normen und Standards einzuhalten, die gemäß dem neuesten Stand der Technik zu berücksichtigen sind. Sollten über die allgemeinen Standards hinaus spezielle Vorschriften Anwendung finden, werden diese in den jeweiligen Bestellschreiben aufgeführt.
5. Der Auftragnehmer hält das Wettbewerbsrecht ein. Hat der Auftragnehmer nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt und die sich auf die vertragsgegenständlichen Produkte ganz oder in Teilen bezieht, hat er an uns 15v.H. der Auftragssumme als Schadensersatz zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.
6. Verletzt der Auftragnehmer eine der in den vorstehenden Nummern III. Nr. 1 bis 4 genannten Pflichten, hat er uns von sämtlichen daraus resultierenden Kosten, Schäden und/oder sonstigen Pflichten freizustellen, einschließlich der angemessenen Kosten einer Rechtsverfolgung oder -verteidigung.

IV. Preise - Rechnungen

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Preisänderungen müssen vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt werden.
2. Bei Preisstellung „frei Haus“, „frei ... Bestimmungsort“ und sonstigen „frei-/franko“ - Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Verpackung zahlen wir nur, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

V. Abtretung

Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus dem Vertragsverhältnis mit uns ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig. Für den Fall, dass der Auftragnehmer eine Gegenforderung gegen uns an einen Dritten abgetreten hat, sind wir berechtigt, mit befreiender Wirkung gegen den Dritten an den Auftragnehmer zu zahlen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung



Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 01/2024)

Seite 2 von 4

ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden von uns nicht anerkannt; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen und sie werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann der Auftragsnehmer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

VII. Verpackung/Transport

Verpackungs- und Versandvorschriften werden jeweils im Bestellschreiben definiert.

VIII. Verbots- bzw. Verzichtserklärung

Hiermit untersagen wir ausdrücklich die Eindeckung einer Schadensversicherung gemäß § 21.3. ADSp. sowie einer Transport-Waren-Versicherung durch die Spedition und erklären uns zum Verbots- bzw. Verzichtskunden. Diese Verbots- bzw. Verzichtserklärung ist bis auf Widerruf bzw. fallweise anders lautender Bestellung gültig. Eventuell vom Auftragnehmer berechnete Schaden- bzw. Transport-Waren-Versicherungs-Beträge für Lieferungen nach dem vorgenannten Termin werden von seinen Rechnungen abgezogen.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Auftragnehmers sind Zahlungen fällig innerhalb von 30 Tagen .
2. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.
3. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
4. Wir zahlen per Scheck oder mittels Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
5. Fälligkeitszinsen sind für beide Parteien ausgeschlossen . Der Verzugszinssatz beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Auftragnehmer gefordert, nachzuweisen.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
7. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

X. Dokumentation

Der Auftragnehmer liefert uns die in dem Bestellschreiben spezifizierten Dokumentationen und Zeugnisse in der dort aufgeführten Menge und Sprache zu dem spezifizierten Zeitpunkt. Die Dokumentationen und Zeugnisse gehören ausdrücklich zum Lieferumfang und werden damit zahlungsbestimmend. Die Dokumentationen und Zeugnisse werden in maschinenlesbarer oder gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Eventuell erforderliche Datenträger werden vom Auftragnehmer beschafft und sind im Kaufpreis enthalten.

XI. Liefertermine/Lieferverzug

1. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn der Auftragsgegenstand am Datum des Liefertermins – je nach Vereinbarung – zur Abholung, nach rechtzeitiger Anmeldung, bereitsteht oder die Lieferanschrift erreicht hat. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Alle durch schuldhaft verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer uns zu ersetzen.
2. Die Einhaltung der Liefertermine ist die Voraussetzung für die unsererseits zu leistenden Zahlungen. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen.
3. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, und uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
4. Werden die in dem Bestellschreiben aufgeführten Termine aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht eingehalten, dann wird ab der Woche, die der in der Bestellung als Lieferwoche genannten folgt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro Woche, max. jedoch 5 % des Auftragswertes, fällig. Diese Vertragsstrafe kann von uns bis zur Endabrechnung geltend gemacht werden, auch wenn wir uns das Recht dazu bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten haben. Die Vertragsstrafe schließt weitergehende gesetzliche Ansprüche nicht aus, ist aber auf einen etwaigen weitergehenden Schadensersatzanspruch anzurechnen ..
5. Mehr- und Minderleistungen sind nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung gestattet. Sowohl Mehrlieferungen als auch nicht genehmigte Teillieferungen können von uns unter entsprechender Rechnungskürzung auf Kosten des Auftragnehmers zurückgeschickt werden.

XII. Gefahrübergang - Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.
2. Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der von uns bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrübergang für den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt unsere Mehrkosten, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer, unsere Bestellposition, die Teilebenennung und die Material Nummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

XIII. Ausführungsgenehmigungspflichtige Teile

Sofern in einem Auftrag ausführungsgenehmigungspflichtige Teile enthalten sind, deklariert der Auftragnehmer diese gemäß Ausfuhrliste auf separatem Schreiben, das uns mit der Auftragsbestätigung zugeschiedt wird.

XIV. Abnahmen

Wenn Abnahmen von Bestellgegenständen vereinbart sind, finden diese in 2 Phasen statt.

1. Vorabnahme im Werk des Auftragnehmers
Wir behalten uns vor, die Bestellgegenstände im Werk des Auftragnehmers einer Vorabnahme zum Zwecke der Versandfreigabe zu unterziehen. Die Parameter der Vorabnahme werden von uns vor der Vorabnahme genannt. Sollten wir auf eine Vorabnahme verzichten, gilt sinngemäß die durch Prüfzeugnisse dokumentierte Werksabnahme des Auftragnehmers. Wir werden zu der Vorabnahme vom Auftragnehmer rechtzeitig vor Lieferung der Bestellgegenstände schriftlich eingeladen. Über die Vorabnahme wird ein gemeinsames Protokoll erstellt. Wir behalten uns das Recht zu Vorabnahmen auch bei Unterlieferanten des Auftragnehmers vor.
2. Endabnahme
Die Endabnahme erfolgt in unserem Werk oder im Werk des Endkunden. Eventuell bei dieser Endabnahme auftretende Mängel werden vom Auftragnehmer im Rahmen der Haftung für Mängel gemäß „Haftpflicht des Auftragnehmers“ dieser Einkaufsbedingungen behoben. Erst danach gilt die aufgabengemäße technische Erfüllung der Lieferung als erbracht.

XV. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Auftragnehmer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an uns lediglich Ware zu liefern, die frei von jeglichem Hinweis auf ionisierende Strahlung ist. Sämtliche Kosten und Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 01/2024)

3. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
4. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
5. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffensvereinbarung gem. vorstehender Nr. 4 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
6. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
7. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rüfepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rüfepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
8. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
9. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in vorstehender Nr. 7 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
10. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren nach drei Jahren. Für die Installation von Software gilt eine Verjährungsfrist von vier Jahren. Die Verjährungsfristen beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nr. 7. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
11. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers endet spätestens zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Vertragspartner kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat. Die Verjährungsfrist für Ersatzteile, die zeitgleich mit der Hauptsache bestellt und im Vertrag als Ersatzteile bezeichnet werden, beginnt bei ordnungsgemäßer Lagerung der Ersatzteile mit Inbetriebnahme der Ersatzteile. Sie endet spätestens 3 Jahre nach Ablieferung der Hauptsache respektive Eingang der Ersatzteile, sofern diese nicht zusammen mit der Hauptsache geliefert worden sind. Für nachgebesserte oder neu gelieferte Teile des Auftragnehmers beginnt die Verjährungsfrist mit der Beendigung der Nachbesserung bzw. der erfolgten Neulieferung.
12. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur ständigen Qualitätssicherung durch geeignete Prüfungen und Kontrollen, insbesondere vor Warenausgang. Diese Prüfungen und Kontrollen hat er zu dokumentieren.
13. Der Auftragnehmer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

XVI. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten und uns bei Anforderung darüber einen Nachweis vorzulegen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
4. Hätten wir den von dem Auftragnehmer zu verantwortenden Mangel feststellen und/oder schadensabwendende Maßnahmen unternehmen müssen, so ist uns im Verhältnis zu dem Auftragnehmer nur Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit unserer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen anzurechnen. Der Auftragnehmer verzichtet darauf, im Zusammenhang mit Produkt- oder Produzentenhaftung Regressansprüche gegen uns geltend zu machen. Dieser Ausschluss gilt allerdings nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns sowie bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns.

XVII. Beistellung - Werkzeuge

Sofern wir Teile beim Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlsschäden zu versichern.

XVIII. Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen, Know-how-Daten, etc. vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur für die Zwecke des jeweils gegenständlichen Projektes/Auftrages zu verwenden. Allen seinen Mitarbeitern, sowie Dritten, die durch den Auftragnehmer von solchen Informationen, Unterlagen, etc. Kenntnis erlangen, wird durch den Auftragnehmer eine entsprechende Geheimhaltungspflicht auferlegt. Diese Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtungen erlöschen erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
2. Sollte der Auftragnehmer gegen diese Geheimhaltungspflicht verstoßen, gilt als vereinbart, dass er mit allen Folgen zur Schadensersatzpflicht herangezogen werden kann.
3. Sollte es im Zusammenhang mit Anfragen/Angeboten zu keiner Auftragsvergabe an den Anbieter kommen, ist die Verwendung der vom Anfrager übergebenen Unterlagen, Informationen, Know-how-Daten, etc. nicht gestattet; die Geheimhaltungspflicht bleibt auch in diesem Falle aufrecht, ebenso die Folgen hinsichtlich der Schadensersatzpflicht.
4. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, die nachweislich unabhängig bearbeitet oder von Dritten rechtmäßig erlangt wurden. Die



Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 01/2024)

Seite 4 von 4

- Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für zukünftige Aufträge.
5. Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Geheimhaltungsverpflichtung, so ist er verpflichtet, für jeden Verstoß an uns einen von uns im ordnungsgemäßen Ermessen festzusetzenden, angemessenen Schadensersatz zu zahlen. Der Auftragnehmer und/oder wir sind berechtigt, das zuständige Gericht um Überprüfung der Höhe des Schadensersatzes zu bitten.
- XIX. Schutzrechte Dritter**
- Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Bestellgegenstände und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Auftragnehmer stellt uns sowie den Betreiber der Bestellgegenstände von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei.
- XX. Service und Ersatzteilgarantie**
- Der Auftragnehmer garantiert Verfügbarkeit von Ersatzteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren und eine Versandbereitschaft für Ersatzteile aus seinem Lieferprogramm innerhalb 24 Stunden sowie Servicebereitschaft seiner Monteure an Arbeitstagen innerhalb 24 Stunden, gerechnet ab Anforderung durch uns .
- XXI. Teilunwirksamkeit**
- Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- XXII. Erfüllungsort/Recht/Gerichtsstand**
- Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.